

Abgestimmte Hinweise für die Schulen zum Vorgehen bei der Anordnung von Isolation bei bestätigten Corona-Infektionen bzw. Quarantänen bei Kontaktpersonen

1. Hinweise zu den Quarantäne-Anordnungen bei Kontaktpersonen und den Möglichkeiten zur Freitestung

- Zur Gewährleistung eines verlässlichen Unterrichtes in den Schulen wird eine Isolation nur noch für bestätigte Infektionsfälle angeordnet. **Quarantäneanordnungen von engen Kontaktpersonen** sowie ganzen Gruppen/Klassen sollen möglichst vermieden werden.
- Das bedeutet, dass Schulen auch weiterhin den zuständigen Gesundheitsämtern (GA) sowie der BSB die durch PCR-Test bestätigten Infektionsfälle inklusive Klasse/Lerngruppe und Jahrgang gemäß Muster-Corona-Hygieneplan melden.
- Auf der Grundlage dieser Meldung prüft das Gesundheitsamt, ob für die Klasse/Lerngruppe eine erweiterte serielle Testung angeordnet wird.
- Es müssen keine Kontaktpersonen innerhalb der Schule ermittelt oder gemeldet werden, es sei denn, das GA bittet darum.
- Wird ein Ausbruchsgeschehen festgestellt, kann das zuständige GA abweichende Einzelfallentscheidungen treffen und Quarantänen für enge Kontaktpersonen aussprechen.
- Alle **Haushaltskontakte** sind seit dem 01.11.2021 in Hamburg als enge Kontaktpersonen **quarantänepflichtig (Ausnahmen s. nächster Punkt)**. Sind beispielsweise Eltern infiziert, müssen sich die Kinder regelhaft in Quarantäne begeben. Auch Geschwister von infizierten Kindern müssen regelhaft in Quarantäne. Es besteht die Möglichkeit zur Freitestung, wenn keine Symptome auftreten, s.u.

Weitere Kontakte aus dem privaten Umfeld, also beispielsweise im Freundeskreis, werden nicht mehr ermittelt, sie müssen auch nicht mehr per se in Quarantäne.

- **Folgende Personen müssen als enge Kontaktpersonen (auch bei Haushaltskontakten) nicht in Quarantäne:**
 - Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben;
 - Personen, die in den letzten 90 Tagen eine Zweitimpfung erhalten haben;
 - Personen, die in den letzten 90 Tagen eine Infektion hatten und als genesen gelten.

Personen, die zweifach geimpft bzw. geimpft und genesen sind und dies länger als 90 Tage her ist, können mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

- **Die Quarantänedauer für Kontaktpersonen beträgt grundsätzlich 10 Tage.** Gezählt wird ab dem 1. Tag nach dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person. Bei Haushaltskontakten gilt die gleiche Absonderungsdauer wie bei dem infizierten Haushaltsmitglied.
- Diese Kontakt-Quarantänedauer kann **bei Personen des schulischen Personals** (sofern sie nicht die o.g. Ausnahmen erfüllen) durch einen kostenlosen Antigenschnelltest ab dem 7. Tag verkürzt werden. Die Tests können z.B. in einem Testzentrum, in der Apotheke oder beim Hausarzt durchgeführt werden.

- Bei **Schülerinnen und Schülern**, die mindestens 48 Stunden keine Krankheitszeichen zeigen, kann die Kontakt-Quarantänedauer durch einen kostenlosen Antigenschnelltest ab dem 5. Tag verkürzt werden. Auch diese Tests können z.B. in einem Testzentrum, in der Apotheke oder beim Hausarzt durchgeführt werden.
- Schülerinnen und Schüler, die bis Tag 5 **keine Krankheitszeichen** entwickeln und bei denen eine regelmäßige Reihen-Testung in der Schule erfolgt, können die Freitestung in der Schule unter Aufsicht vornehmen.
Die Schule stellt in diesem Fall eine negative Testbescheinigung aus. Diese Testbescheinigung muss von den Eltern aufbewahrt werden, da ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt ein Nachweis über die Verkürzung der Kontakt-Quarantäne erbracht werden muss. Bei Vorlage eines negativen Testergebnisses in der Schule können Kinder wieder in Präsenz am Unterricht teilnehmen.
- Tag 0 gilt als Tag des letzten Kontaktes der Kontaktperson mit einer infizierten Person. Beispiel: Wenn der letzte Kontakt z.B. eines Schulkindes zu einer positiv getesteten Mitschülerin an einem Mittwoch stattgefunden hat, so könnte für das Schulkind, sofern es keine Krankheitszeichen entwickelt, am nachfolgenden Montag ein Test veranlasst werden und das Schulkind bei Vorlage eines negativen Testergebnis in der Schule wieder am Unterricht teilnehmen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass das Schulkind an diesem Montag unter Aufsicht die Testung in der Schule durchführt, und die Schule anschließend die Testbescheinigung erstellt.
- Kinder und Jugendliche, die als Haushaltskontakt einer infizierten Person unter Quarantäne stehen (Quarantänen im familiären Bereich), können sich grundsätzlich ebenfalls ab dem 5. Quarantänetag in der Schule mittels negativem Selbsttest freitesten, sofern sie keine Krankheitsanzeichen entwickelt haben. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt eine abweichende Regelung treffen, worüber Familie und Schulleitung vom Gesundheitsamt informiert werden.

Schülerinnen und Schüler, die nach einer bestätigten Infektion nach zehn Tagen oder verkürzter Isolation (siehe anliegende Hinweise) wieder an die Schule kommen, müssen nicht einen offiziellen Genesenennachweis des Gesundheitsamtes vorlegen.

2. Hinweise zu den Isolations-Anordnungen bei Infizierten und den Möglichkeiten zur Freitestung

- Die Pflicht zur **Isolation von Infizierten** beginnt mit dem Auftreten der Krankheitssymptome oder dem Datum des ersten positiven Abstrichs und besteht grundsätzlich für 10 Tage. Sie wird schriftlich durch das zuständige Gesundheitsamt bestätigt.
- Eine **Verkürzung der Isolationszeit** bei Infizierten ist für Beschäftigte ebenso wie für Schülerinnen und Schüler ab dem 7. Tag mit einem Antigenschnelltest, wenn zuvor 48 Stunden keine Symptome mehr bestanden haben. Der Test ist in diesem Fall in einem anerkannten Schnelltestzentrum durchzuführen, nicht in der Schule.
- Um widersprüchliche Testergebnisse zu vermeiden, können frisch genesene Schülerinnen und Schüler, die nach sieben bzw. zehn Tagen Isolation und 48 Stunden Symptomfreiheit sowie einer Freitestung mit einem negativen Schnelltest in einem zugelassenen Testzentrum wieder zur Schule kommen, durch die Schulleitung für sieben Tage nach Rückkehr in die Schule von der schulischen Testpflicht ausgenommen werden.